

FAQs zur zweiten juristischen Staatsprüfung

I. Allgemeine Fragen

1. Welcher Prüfungsstoff muss beherrscht werden?

Auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes finden sich die Stoffkataloge für die Aufsichtsarbeiten sowie für die Kurzvorträge. Für die Prüfungsgespräche gibt es grundsätzlich keine Begrenzung des Prüfungsstoffs.

2. Was sind die Erwartungen des JPA an die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare?

Während des Vorbereitungsdienstes sollen die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare unter Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten die juristische Berufsausübung mit ihren gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Grundlagen und Auswirkungen kennen lernen und Erfahrungen kritisch in dem Bewusstsein verarbeiten, dass erst aus der Kenntnis und Einbeziehung der gesellschaftlichen Probleme die Verwirklichung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats möglich ist.

Um dieses Ziel zu erreichen, haben sich die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare der Ausbildung mit vollem Einsatz ihrer Arbeitskraft zu widmen.

Die zweite juristische Staatsprüfung dient der Feststellung, ob dieses Ziel erreicht ist und die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare fähig sind, einen Vorgang in beschränkter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln zu erfassen und für ihre rechtliche Lösung in den üblichen Formen der Rechtspraxis auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Beteiligten als Mitglieder der Gesellschaft einen überzeugend begründeten Vorschlag zu machen.

II. Aufsichtsarbeiten

1. Welche Arten von Aufsichtsarbeiten können in der zweiten juristischen Staatsprüfung gestellt werden?

Aufsichtsarbeiten werden in der Regel aus der Gerichtsbarkeit mit der Anforderung der Erstellung eines Urteils oder eines Beschlusses, aus staatsanwaltlicher Sicht mit dem Entwurf einer Anklage oder Einstellung, hinsichtlich der Tätigkeit einer Behörde mit der Aufgabe des Erlasses eines Verwaltungsaktes oder Widerspruchsbescheides und aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit mit dem Erfordernis der Erstellung eines Schriftsatzes an Mandanten, Gericht oder Staatsanwaltschaft oder mit der Aufgabe einer Rechtsgestaltung gestellt.

Die Aufgabenstellungen in der staats- und rechtsanwaltlichen sowie in der behördlichen Tätigkeit beinhalten häufig auch die vorangestellte Fertigung eines Gutachtens.

Aufsichtsarbeiten aus Anwaltssicht kommen in allen Rechtsgebieten (Zivilrecht, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht) in Betracht.

2. Welche Kommentare dürfen in Hessen benutzt werden?

Die für Hessen zugelassenen Hilfsmittel (auch Kommentare) sind in einem Hilfsmittelerlass festgelegt, der sich auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes findet.

3. Wo finden die schriftlichen Prüfungen statt? Welche Standorte gibt es? Kann man den Prüfungsort tauschen?

Die Aufsichtsarbeiten der zweiten juristischen Staatsprüfung werden elektronisch und handschriftlich in Frankfurt am Main, Darmstadt und Butzbach geschrieben. Mit der Ladung zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten werden Ihnen der Prüfungsstandort und die genaue Anschrift des Prüfungsraumes mitgeteilt. Ein Tausch des Prüfungsortes kann nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen.

4. Wie lang sind die Klausursachverhalte?

Die Klausursachverhalte betragen in der Regel 15 bis 20 Seiten. In Einzelfällen können zusätzliche Seiten hinzukommen, die dem Sachverhalt als Anhang beigelegt sind (z.B. Kalender, Gesetzestexte).

5. Müssen am Ende einer Aufsichtsarbeit auch die jeweiligen Verfügungen (etwa die der Staatsanwältin oder des Staatsanwalts) verfasst werden?

Ob eine Abschlussverfügung zu fertigen ist, ist dem Bearbeitungsvermerk zu entnehmen.

6. Dürfen in Kommentaren Klebezettel verwendet werden? Was darf vor der Aufsichtsarbeit im Kommentar markiert werden? Darf im Kommentar kommentiert werden?

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Kommentierungen, Einlagen, Eintragungen, Randbemerkungen oder sonstigen Markierungen enthalten. Lediglich Klebezettel (Registerfahnen), die während der Prüfung im Kommentar angebracht werden, sind zulässig, diese müssen jedoch nach der Bearbeitung der betreffenden Aufsichtsarbeit und vor der Anfertigung der nächsten Aufsichtsarbeit zwingend entfernt sein.

7. Was darf in den Gesetzen markiert werden? Wenn nur der Beginn des Gesetzes mit Klebezetteln markiert werden darf: Was ist mit „Beginn“ gemeint: § 1 oder die erste Seite des Inhaltsverzeichnisses?

Mit Klebezetteln kann die erste Seite des Inhaltsverzeichnisses des jeweiligen Gesetzes markiert werden. Hierfür können auch Klebezettel von kommerziellen Anbietern verwendet werden, z.B. das Dürkheimer Register.

8. Dürfen in der Aufsichtsarbeit Abkürzungen verwendet werden? Wenn ja, was darf abgekürzt werden?

Abkürzungen dürfen in dem Umfang verwendet werden, in dem sie in der Justiz üblich sind. Die im Duden abgedruckten Abkürzungen bieten eine Orientierung.

9. Muss man sein Schreibpapier selbst mitbringen? Wenn ja, welche Anforderungen gibt es?

Ja, das Schreibpapier ist selbst mitzubringen (höchstens 80 g/qm-Papier, kein kariertes Papier). Spiralblöcke oder Spiralblätter dürfen nicht verwendet werden. Dies gilt sowohl für reines Konzeptpapier bei der elektronischen Anfertigung als auch für die handschriftliche Anfertigung der Aufsichtsarbeiten.

10. Darf ein Kalender mitgebracht werden? Müssen integrierte Kalender aus mitgebrachten Klausurblöcken herausgetrennt werden?

Ein eigener Kalender darf nicht mitgebracht werden und muss somit aus mitgebrachten Klausurblöcken herausgetrennt werden. Werden Kalender zur Bearbeitung der Aufsichtsarbeit benötigt, sind diese im Aufgabentext enthalten.

11. Ist es zulässig, während Bearbeitung der Aufsichtsarbeit eigene Klebezettel als Lesezeichen an den Kommentar, das Gesetz oder den Sachverhalt zu kleben, um während der Bearbeitung zwischen den Fundstellen hin- und herspringen zu können?

Ja, die Benutzung eigener Klebezettel während der Bearbeitung der Aufsichtsarbeit ist zulässig. Diese müssen jedoch nach der Bearbeitung der betreffenden Aufsichtsarbeit und vor der Anfertigung der nächsten Aufsichtsarbeit zwingend entfernt sein.

12. Darf der Sachverhalt mit einem mitgebrachten Tacker zur Bearbeitung zusammengeheftet werden? Dürfen im Sachverhalt Markierungen und handschriftliche Notizen vorgenommen werden? Ist der Sachverhalt zusammen mit der Bearbeitung der Aufsichtsarbeit abzugeben?

Die einzelnen Blätter der Aufsichtsarbeit – auch die des Sachverhaltes – sollen nicht mit einem Tacker zusammengeheftet werden. Ein Tacker ist dementsprechend auch nicht notwendig und nicht zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten mitzubringen.

Markierungen und handschriftliche Notizen im Sachverhalt sind zulässig.

Der Sachverhalt ist auf dem Prüfungsplatz zu belassen. Er wird von den Aufsichtskräften eingesammelt und entsorgt. Handschriftlich erstelltes Konzeptpapier wird nicht zur Klausur genommen und ebenfalls entsorgt, sofern es im Prüfungssaal gelassen wird.

13. Muss mit blauer Tinte geschrieben werden? Ist die Wahl des Schreibmittels frei?

Es braucht nicht ausschließlich mit blauer Tinte geschrieben werden. Aber es ist darauf zu achten, dass die Benutzung der Schreibfarbe urkundenecht ist und durch die Verwendung einer außergewöhnlichen Farbe nicht Rückschlüsse auf den Urheber geschlossen werden können. Die Anonymität muss gewahrt sein. Es sollte daher blaue oder schwarze Schreibfarbe benutzt werden. Ob Kugelschreiber, Gel-Stift, Füllfederhalter o.ä. verwandt wird, steht im Ermessen des Prüflings; die Verwendung eines Bleistifts oder eines radierbaren Tintenrollers ist unzulässig.

14. Darf man sein Handy im Prüfungsraum dabei haben? Darf man eine Smart-Watch im Prüfungsraum bei sich führen?

Nein, Handys sowie andere internetfähige digitale Medien dürfen nicht in den Prüfungssaal mitgenommen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie aus- oder angeschaltet sind; auch eine Verwendung als „bloße“ Uhr ist unzulässig.

15. Wie groß sind die Tische bei den schriftlichen Prüfungen?

Die Größe der einzelnen Tische beträgt 80 x 120 cm.

16. In welchen Fällen wird ein Nachteilsausgleich gewährt und was sind die Voraussetzungen dafür?

Ein Nachteilsausgleich kann im Einzelfall zur Kompensation von Behinderungen, die den Prüfling erheblich bei der Erbringung der Prüfungsleistung beeinträchtigen, gewährt werden. Nicht ausgleichsfähig sind Beeinträchtigungen, die zum Leistungsbild der zu erbringenden Prüfungsleistung gehören, ihre Ursache in der Prüfungssituation haben oder dauerhaft die Einschränkung der Leistungsfähigkeit zur Folge haben und als persönlichkeitsbedingte Eigenschaften die Leistungsfähigkeit des Prüflings in Prüfungen prägen.

Voraussetzung ist, dass rechtzeitig **vor** der Prüfung die Beeinträchtigung unter Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird. Auf das auf der Internetseite des JPA eingestellte Merkblatt für schwerbehinderte Kandidatinnen und Kandidaten wird hingewiesen.

17. Wie und wann werden die Noten der Aufsichtsarbeiten bekanntgegeben?

In der Regel werden die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten mit der Ladung zur mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Die Ladung erfolgt mit einfacher Post (bei Notenverbesserern mit Zustellungsurkunde) ca. 2 bis 3 Wochen vor dem Termin.

Kandidatinnen und Kandidaten, bei denen die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten bereits zum Ausschluss von der weiteren Prüfung führen, erhalten einen Nichtbestehensbescheid mit Mitteilung der Bewertungen. Dieser Nichtbestehensbescheid wird per Zustellungsurkunde zugestellt.

III. Mündliche Prüfung

1. Wann wird die Ladung zur mündlichen Prüfung versandt?

Etwa 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Termin der mündlichen Prüfung wird unter dem Vorbehalt, dass die Ergebnisse der Aufsichtsarbeiten für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ausreichend sind, der Termin unverbindlich mitgeteilt. Die Ladung zur mündlichen Prüfung, die die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten, den endgültigen Termin und den Prüfungsort enthält, erfolgt dann 2 bis 3 Wochen vor dem Termin.

Sollte ein Prüfling 14 Tage vor seiner mündlichen Prüfung die Ladung mit den Bewertungen der Aufsichtsarbeiten nicht erhalten haben, kann er sich gerne mit dem Justizprüfungsamt über die E-Mail-Adresse: zweite.jur.stp@hmdj.hessen.de in Verbindung setzen.

2. Aus welchen Bereichen kommen die Prüferinnen und Prüfer für die mündliche Prüfung? Wonach werden die Prüferinnen und Prüfer ausgewählt? Nach welchem Verfahren werden die Prüfungsgruppen zusammengestellt?

Die Prüferinnen und Prüfer, die in der Regel ein Eintrittsalter von mindestens 35 Jahren erreicht haben sollen, werden regelmäßig nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens von der Ministerin oder dem Minister der Justiz bestellt. Die Prüferinnen und Prüfer sind in aller Regel Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Voraussetzung ist, dass die Bewerberinnen und Bewerber nach ihrer fachlichen Qualifikation, beruflichen Erfahrung und persönlichen Eignung für eine Tätigkeit als Prüferinnen und Prüfer in Betracht kommen. Daher sollten sie ihrerseits überdurchschnittliche Ergebnisse in den juristischen Staatsprüfungen erzielt haben und bereits auf eine nennenswerte Berufserfahrung zurückblicken. Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass sie bereits in gewisser Weise – etwa als Leiterinnen oder Leiter einer Referendararbeitsgemeinschaft, praktischen Studienzeit, Ausbildungsgruppe oder in ähnlicher Position – im Rahmen der Ausbildung junger Juristinnen und Juristen tätig sind oder tätig waren.

Die Prüfungsausschüsse bestehen aus drei Prüferinnen und Prüfern einschließlich des oder der Vorsitzenden, wobei jeweils eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter oder eine Richterin oder ein Richter der allgemeinen oder einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit dem Prüfungsausschuss angehören muss.

3. Findet ein Vorgespräch mit den Prüfern statt?

Eine halbe Stunde vor dem Termin der mündlichen Prüfung findet ein Vorgespräch der Kandidatinnen und Kandidaten mit der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission statt.

4. Werden dem Prüfling die anderen Kandidatinnen und Kandidaten der Prüfungsgruppe mitgeteilt?

Sofern der einzelne Prüfling dies nicht explizit ausgeschlossen hat, werden den Kandidatinnen und Kandidaten die Kontaktdaten aller Mitprüflinge der jeweiligen Prüfungsgruppe mitgeteilt.

5. Wo findet die mündliche Prüfung statt? Kann man den Prüfungsort tauschen?

Die mündlichen Prüfungen finden insbesondere in den Landgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Gießen, Marburg, Kassel und Wiesbaden statt. Ein Tausch des Prüfungsortes auf Wunsch des Prüflings kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

6. Wonach richtet sich der Schwerpunkt des Aktenvortrages im Rahmen der mündlichen Prüfung? Wer legt diesen im Zweifelsfall fest? Welche Kriterien gibt es hierzu?

Dem Aktenvortrag liegen Rechtsfragen und Rechtsfälle unter Berücksichtigung der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren gewählten Schwerpunktbereiche der Wahlstation zugrunde. Die Schwerpunktbereiche für die Wahlstation sind in § 29 Abs. 3 JAG aufgeführt. Erfolgt eine Wahl nicht rechtzeitig, bestimmt der Präsident des Oberlandesgerichts mit der Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle den dieser Ausbildungsstelle zuzuordnenden Schwerpunktbereich

Den Stoffkatalog für die Aktenvorträge in der zweiten juristischen Staatsprüfung kann auf der Internetseite des Justizprüfungsamts abgerufen werden.

7. Welche Kommentare dürfen in der mündlichen Prüfung verwendet werden?

Die in Hessen als Hilfsmittel zugelassenen Kommentare, die in der mündlichen Prüfung bei der Vorbereitung des Aktenvortrags verwendet werden dürfen, sind in einem entsprechenden Erlass festgelegt, den Sie auf der Internetseite des Justizprüfungsamtes finden. Im Hilfsmittel-erlass wird die Verwendung der jeweils neuesten Auflage empfohlen. Die Verwendung einer älteren Auflage ist zulässig, liegt aber im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

8. Gibt es vom JPA eine Protokollsammlung vergangener mündlicher Prüfungen? Dürfen während der mündlichen Prüfung von Prüflingen und Mithörerinnen und Mithörern Aufzeichnungen gemacht werden?

Seitens des JPA gibt es keine für Dritte zugängliche Sammlung von Protokollen vergangener mündlicher Prüfungen. Während der mündlichen Prüfung ist es Prüflingen und Mithörerinnen und Mithörern nicht erlaubt, Aufzeichnungen zu machen; davon ausgenommen sind bei Prüflingen Notizen zur Vorbereitung des Aktenvortrags und zu mündlich mitgeteilten Sachverhalten in Rahmen von Prüfungsgesprächen.